

W. G. für die H. J. H. Sammler

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 11

München, den 31. Mai

1978

Datum	Inhalt	Seite
24. 5. 1978	Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung auf der Ebene der Bezirke	201
10. 5. 1978	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage	209
16. 5. 1978	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Umlegungsausschüsse und das Vorverfahren in Umlegungs- und Grenzregelungsangelegenheiten	217
10. 4. 1978	Verordnung zur Anpassung bewehrter Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete an die Reform des Nebenstrafrechts	217
27. 4. 1978	Verordnung über die Verlängerung der Übergangszeit nach Art. 6 Abs. 2 des Abkommens über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizei-Führungsakademie	219
10. 5. 1978	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 27. April 1978 Vf. 8-VII-77 — Entscheidungsformel —	219

**Gesetz
zur Stärkung der kommunalen
Selbstverwaltung auf der Ebene der Bezirke**

Vom 24. Mai 1978

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

**Änderung der Bezirksordnung und
des Bezirkswahlgesetzes**

- § 1 Änderung der Bezirksordnung
- § 2 Änderung des Bezirkswahlgesetzes

Zweiter Teil

Änderung anderer Gesetze

- § 3 Änderung der Gemeindeordnung
- § 4 Änderung der Landkreisordnung
- § 5 Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte
- § 6 Änderung der Bayerischen Disziplinarordnung
- § 7 Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit
- § 8 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes
- § 9 Änderung des Sonderschulgesetzes
- § 10 Änderung des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes

Dritter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 11 Übergangsbestimmungen
- § 12 Inkrafttreten

Erster Teil

**Änderung der Bezirksordnung und
des Bezirkswahlgesetzes**

§ 1

Änderung der Bezirksordnung

Die **Bezirksordnung für den Freistaat Bayern** in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1973 (GVBl S. 631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 1978 (GVBl S. 131), wird wie folgt geändert:

1. Art. 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden der Strichpunkt und das Wort „Entschädigung“ gestrichen.
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
2. Es wird folgender neuer Art. 14a eingefügt:

„Art. 14a

Entschädigung

(1) Ehrenamtlich tätige Bezirksbürger haben Anspruch auf angemessene Entschädigung. Das Nähere wird durch Satzung bestimmt. Auf die Entschädigung kann nicht verzichtet werden. Der Anspruch ist nicht übertragbar.

(2) Ehrenamtlich tätige Bezirksbürger erhalten ferner für die nach Maßgabe näherer Bestimmung in der Satzung zur Wahrnehmung des Ehrenamtes notwendige Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen oder anderen Veranstaltungen folgende Ersatzleistungen:

1. Angestellten und Arbeitern wird der ihnen entstandene nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt.

2. Selbständig Tätige können für die ihnen entstandene Zeitversäumnis eine Verdienstausfallentschädigung erhalten. Die Entschädigung wird auf der Grundlage eines satzungsmäßig festzulegenden Pauschalsatzes gewährt. Wegezeiten können in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.
3. Personen, die keine Ersatzansprüche nach Nummern 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können eine Entschädigung erhalten. Die Entschädigung wird auf der Grundlage eines satzungsmäßig festzulegenden Pauschalsatzes gewährt. Der Pauschalsatz darf nicht höher sein als der Pauschalsatz nach Nummer 2. Wegezeiten können in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.

(3) Für den Bezirkstagspräsidenten und seinen gewählten Stellvertreter gelten die besonderen gesetzlichen Vorschriften.“

3. In Art. 20 Abs. 1 werden die Worte „gemäß Art. 33“ gestrichen.

4. Art. 21 erhält folgende Fassung:

„Art. 21
Hauptorgane

Der Bezirk wird durch den Bezirkstag verwaltet, soweit nicht vom Bezirkstag bestellte Ausschüsse (Art. 25 und 28) über Bezirksangelegenheiten beschließen, der Bezirkstagspräsident selbständig entscheidet (Art. 33 Abs. 1 und 2) oder die Regierung gemäß Art. 35b tätig wird.“

5. In Art. 23 Abs. 4 Nr. 2 wird „(Art. 33)“ durch „(Art. 35a und 35b)“ ersetzt.

6. Art. 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird „(Art. 30)“ gestrichen.
b) Absatz 3 Satz 5 erhält folgende Fassung:
„Den Eid nimmt der Bezirkstagspräsident ab.“

7. In Art. 26 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Der Bezirksausschuß besteht aus dem Bezirkstagspräsidenten und weiteren Bezirksräten. Die Zahl der weiteren Bezirksräte beträgt in Bezirken

mit bis zu 2 Millionen Einwohnern 8,
mit mehr als 2 Millionen Einwohnern 12.

(2) Die weiteren Bezirksräte des Bezirksausschusses werden vom Bezirkstag für die Dauer der Wahlzeit aus seiner Mitte bestellt. Hierbei hat der Bezirkstag dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen. Haben dabei mehrere Parteien oder Wählergruppen gleichen Anspruch auf einen Sitz, so ist statt eines Losentscheids auch der Rückgriff auf die Zahl der bei der Wahl auf diese Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen zulässig. Die Bestellung anderer als der von den Parteien oder Wählergruppen vorgeschlagenen Personen ist nicht zulässig. Bezirksräte können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in den Bezirksausschuß zusammenschließen.“

8. Art. 28 erhält folgende Fassung:

„Art. 28
Weitere Ausschüsse

(1) Der Bezirkstag kann im Bedarfsfall weitere vorbereitende und beschließende Ausschüsse bilden. Für ihre Zusammensetzung und Einberufung gelten Art. 26 Abs. 2 und 3 sowie Art. 27 entsprechend.

(2) Den Vorsitz in den weiteren Ausschüssen führt der Bezirkstagspräsident. Mit seiner Zustimmung kann sein gewählter Stellvertreter, mit Zustimmung des Bezirkstagspräsidenten und seines gewählten Stellvertreters auch ein vom Bezirkstag bestimmter Bezirksrat den Vorsitz führen.

(3) Weitere Ausschüsse können vom Bezirkstag jederzeit aufgelöst werden.“

9. Art. 29 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Festsetzung der Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bezirksbürger (Art. 14a),“

- b) Es wird folgende neue Nummer 3a eingefügt:

„3a. die Beschlußfassung in beamtenrechtlichen Angelegenheiten des Bezirkstagspräsidenten und seines gewählten Stellvertreters, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte etwas anderes bestimmt,“

- c) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. die Beschlußfassung über die Übernahme der Kassengeschäfte (Art. 82 Abs. 2), die Feststellung der Jahresrechnung sowie die Beschlußfassung über die Entlastung (Art. 84 Abs. 4),“

10. Art. 30 erhält folgende Fassung:

„Art. 30
Wahl und Rechtsstellung
des Bezirkstagspräsidenten
und seines Stellvertreters

(1) Der Bezirkstagspräsident und sein Stellvertreter werden vom Bezirkstag in seiner ersten Sitzung aus der Mitte des Bezirkstags gewählt.

(2) Der Bezirkstagspräsident und sein gewählter Stellvertreter sind Ehrenbeamte des Bezirks. Das Nähere über das Beamtenverhältnis des Bezirkstagspräsidenten und seines gewählten Stellvertreters bestimmt das Gesetz über kommunale Wahlbeamte.

(3) Endet das Beamtenverhältnis des Bezirkstagspräsidenten oder seines gewählten Stellvertreters während der Wahlzeit des Bezirkstags, so findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit statt. Beträgt der Rest der Wahlzeit weniger als sechs Monate, so findet eine Neuwahl nur statt, wenn das Beamtenverhältnis des Bezirkstagspräsidenten und seines gewählten Stellvertreters geendet hat.“

11. Die Überschrift vor Art. 31 wird gestrichen.

12. An die Stelle des bisherigen Art. 31 tritt folgende neue Bestimmung:

„Art. 31
Weitere Stellvertreter,
Übertragung von Befugnissen

(1) Die weitere Stellvertretung des Bezirkstagspräsidenten regelt der Bezirkstag durch Beschluß.

(2) Der Bezirkstagspräsident kann im Rahmen der Geschäftsverteilung einzelne seiner Befugnisse dem gewählten Stellvertreter, mit dessen Zustimmung auch einem Bezirksrat und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung dem leitenden Verwaltungsbeamten, dem leitenden Beamten der Sozialhilfeverwaltung oder anderen beim Bezirk tätigen Bediensteten übertragen.“

13. An die Stelle des bisherigen Art. 32 tritt folgende neue Bestimmung:

„Art. 32

Vorsitz im Bezirkstag,
Vollzug der Beschlüsse

Der Bezirkstagspräsident führt den Vorsitz im Bezirkstag und im Bezirksausschuß. Er vollzieht die Beschlüsse des Bezirkstags und seiner Ausschüsse. Soweit er persönlich beteiligt ist, handelt sein Vertreter.“

14. An die Stelle des bisherigen Art. 33 tritt folgende neue Bestimmung:

„Art. 33

Zuständigkeit des Bezirkstagspräsidenten

(1) Der Bezirkstagspräsident erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Bezirk keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen,
2. die Angelegenheiten des Bezirks, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheimzuhalten sind.

Für die laufenden Angelegenheiten nach Nummer 1, die nicht unter Nummer 2 fallen, kann der Bezirkstag Richtlinien aufstellen.

(2) Der Bezirkstagspräsident ist befugt, anstelle des Bezirkstags oder seiner Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Bezirkstag oder den Ausschüssen in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(3) Der Bezirkstagspräsident kann den Bezirksbediensteten und den gemäß Art. 35a Abs. 1 dem Bezirk zur Verfügung gestellten staatlichen Bediensteten allgemein und im Einzelfall sachliche Weisungen erteilen.“

15. Nach Art. 33 wird folgender neuer Art. 33a eingefügt:

„Art. 33a

Vertretung des Bezirks nach außen;
Verpflichtungsgeschäfte

(1) Der Bezirkstagspräsident vertritt den Bezirk nach außen.

(2) Erklärungen, durch welche der Bezirk verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Die Erklärungen sind durch den Bezirkstagspräsidenten oder seinen Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen. Sie können auf Grund einer den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch durch Bedienstete, die beim Bezirk tätig sind, unterzeichnet werden.“

16. Die Überschrift vor Art. 34 erhält folgende Fassung:

„d) Bezirksbedienstete“

17. Art. 34 erhält folgende Fassung:

„Art. 34

Bezirksbedienstete

(1) Der Bezirkstag ist zuständig,

1. die Beamten des Bezirks zu ernennen, zu befördern, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen,
2. die Angestellten und Arbeiter des Bezirks einzustellen, höherzugruppieren und zu entlassen.

Der Bezirkstag kann diese Befugnisse dem Bezirksausschuß oder einem weiteren beschließenden Ausschuß übertragen.

(2) Für Beamte des einfachen und mittleren Dienstes, für Angestellte, deren Vergütung mit der Besoldung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes vergleichbar ist, und für Arbeiter können die in Absatz 1 Satz 1 genannten Befugnisse dem Bezirkstagspräsidenten übertragen werden. Ein solcher Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Bezirkstags; falls der Beschluß nicht mit dieser Mehrheit wieder aufgehoben wird, gilt er bis zum Ende der Wahlzeit des Bezirkstags.

(3) Die Dienstaufsicht über die Bezirksbediensteten führt der Bezirkstagspräsident. Er ist Dienstvorgesetzter der Bezirksbeamten.

(4) Bezirksbedienstete müssen die für eine vergleichbare Tätigkeit im Staatsdienst erforderliche Vorbildung nachweisen. Zu ärztlichen Direktoren der Nervenkrankenhäuser der Bezirke und zu deren Stellvertretern können nur Nervenärzte bestellt werden, die eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens drei Jahren an einem Nervenkrankenhaus ausgeübt haben und besondere Kenntnisse für die Leitung eines Nervenkrankenhauses besitzen.

(5) Die Arbeitsbedingungen und Vergütungen (Gehälter und Löhne) der Angestellten und Arbeiter müssen angemessen sein. Sie sind angemessen, wenn sie für die Angestellten dem Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) und für die Arbeiter dem Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G) und den ergänzenden Tarifverträgen in der für die kommunalen Arbeitgeber in Bayern geltenden Fassung oder Tarifverträgen wesentlich gleichen Inhalts entsprechen.

(6) Der Stellenplan (Art. 56 Abs. 2 Satz 2) ist einzuhalten. Abweichungen sind nur im Rahmen des Art. 60 Abs. 3 Nr. 2 zulässig.“

18. Nach Art. 34 wird folgende Überschrift eingefügt:

„2. Abschnitt

Regierung und Bezirk“

19. An die Stelle des bisherigen Art. 35 tritt folgende neue Bestimmung:

„Art. 35

Verwaltungsverbund

Die Verwaltung des Bezirks wird im organisatorischen und nach Maßgabe der Art. 35a und 35b im personellen und sächlichen Verwaltungsverbund mit der Regierung geführt. Die Einzelheiten werden durch ergänzende Vereinbarung zwischen Bezirk und Regierung geregelt.“

20. Es wird folgender neuer Art. 35a eingefügt:

„Art. 35a

Bereitstellung von Bediensteten
und Einrichtungen

(1) Die Regierung stellt dem Bezirk die leitenden Verwaltungsbeamten der Hauptverwaltung und der Sozialhilfeverwaltung sowie für weitere zentrale Verwaltungsaufgaben staatliche Dienstkräfte nach Maßgabe des Staatshaushalts zur Verfügung. Der leitende Verwaltungsbeamte und der leitende Beamte der Sozialhilfeverwaltung werden im Einvernehmen mit dem Bezirkstagspräsidenten bestellt.

(2) Soweit der Bezirk seine Verwaltungsaufgaben nicht mit eigenen Verwaltungseinrichtungen erledigt, stellt ihm die Regierung ihre Einrichtungen nach Maßgabe des Staatshaushalts zur Verfügung.

(3) Der Bezirk und die Regierung leisten sich in Fachfragen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gegenseitig gutachtliche Hilfe.

(4) Für Amtspflichtverletzungen der für den Bezirk tätigen Staatsbediensteten haftet der Bezirk. Für Amtspflichtverletzungen der für die Regierung tätigen Bezirksbediensteten haftet der Freistaat Bayern.“

21. Es wird folgender neuer Art. 35b eingefügt:

„Art. 35b

Erledigung von Bezirksaufgaben
durch die Regierung

(1) Der Bezirkstag kann durch Beschluß im Benehmen mit der Regierung die Erfüllung von Verwaltungsaufgaben auf die Regierung übertragen. Die Übertragung ist gemäß Art. 19 Abs. 2 bekanntzumachen.

(2) Bei der Erfüllung dieser Verwaltungsaufgaben obliegt der Regierung die verwaltungsmäßige Vorbereitung und der verwaltungsmäßige Vollzug der Beschlüsse des Bezirkstags, seiner Ausschüsse und der Entscheidungen des Bezirkstagspräsidenten nach Art. 33 Abs. 2. Die Regierung erledigt in diesem Bereich ferner die laufenden Verwaltungsangelegenheiten, die für den Bezirk keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Hierfür kann der Bezirkstag Richtlinien aufstellen.

(3) Die Regierung vertritt insoweit den Bezirk nach außen, soweit sich nicht der Bezirkstagspräsident in Angelegenheiten, die nicht zu den laufenden Verwaltungsangelegenheiten nach Absatz 2 gehören, die Vertretung vorbehält. Art. 33a Abs. 2 gilt entsprechend.“

22. An die Stelle des bisherigen Art. 36 tritt folgende neue Bestimmung:

„Art. 36

Regierungspräsident und Bezirkstag

(1) Der Regierungspräsident wird im Benehmen mit dem Bezirkstag von der Staatsregierung ernannt.

(2) Der Regierungspräsident und sein Stellvertreter haben zu allen Sitzungen des Bezirkstags und seiner Ausschüsse Zutritt. Zu den Sitzungen der Ausschüsse können sie Beauftragte entsenden.

(3) Der Bezirkstag und seine Ausschüsse können das Erscheinen des Regierungspräsidenten verlangen.

23. Die Überschriften vor Art. 37 und Art. 47 erhalten folgende Fassung:

„3. Abschnitt
Geschäftsgang“

und

„4. Abschnitt
Verwaltungsgrundsätze und
Verwaltungsaufgaben“

24. Es wird folgender neuer Art. 47a eingefügt:

„Art. 47a

Geheimhaltung

(1) Alle Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen, sind von den Bezirken geheimzuhalten. Die in anderen Rechtsvorschriften geregelte Verpflichtung zur Verschwiegenheit bleibt unberührt.

(2) Zur Geheimhaltung der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Angelegenheiten haben die Bezirke die notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Sie haben insoweit auch die für die Behörden des Freistaates Bayern geltenden Verwaltungsvorschriften zu beachten. Das Staatsministerium des Innern kann hierzu Richtlinien aufstellen und Weisungen erteilen, die nicht der Einschränkung nach Art. 91 Abs. 2 Satz 2 unterliegen.

(3) Der Bezirkstagspräsident ist zu Beginn seiner Amtszeit durch die Rechtsaufsichtsbehörde schriftlich besonders zu verpflichten, die in Absatz 1 Satz 1 genannten Angelegenheiten geheimzuhalten und die hierfür geltenden Vorschriften zu beachten. In gleicher Weise hat der Bezirkstagspräsident seinen Stellvertreter zu verpflichten. Bezirksbedienstete hat er zu verpflichten, bevor sie mit den in Absatz 1 Satz 1 genannten Angelegenheiten befaßt werden.“

25. Art. 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Rahmen des Absatzes 1 sind die Bezirke unbeschadet bestehender Verbindlichkeiten Dritter verpflichtet, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften die erforderlichen Maßnahmen auf den Gebieten der Sozialhilfe, der Jugendhilfe, der Kriegsofferfürsorge, des Gesundheitswesens, des Sonderschulwesens, des Wasserbaus, der Denkmalpflege und der Heimatpflege zu treffen oder die nötigen Leistungen für solche Maßnahmen zu erbringen.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Bezirke sind unbeschadet bestehender Verbindlichkeiten Dritter in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, die erforderlichen stationären und teilstationären Einrichtungen

1. für Psychiatrie und Neurologie, für Suchtkranke sowie für wesentlich Sehbehinderte, Hörbehinderte und Sprachbehinderte zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben,

2. für die Eingliederung Behinderter bereitzustellen, zu unterhalten oder zu fördern, soweit sie als zentrale Einrichtungen für das gesamte oder überwiegende Bezirksgebiet geboten sind und freie Träger hierfür nicht tätig werden.“

26. Abs. 51 wird aufgehoben.

27. Art. 52 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird „Art. 30 Abs. 3“ durch „Art. 33 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Hält der Bezirkstagspräsident Beschlüsse des Bezirkstags oder seiner Ausschüsse für rechtswidrig, so hat er sie zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen. Diese Befugnisse stehen dem Regierungspräsidenten zu, soweit die Regierung Verwaltungsaufgaben des Bezirks nach Art. 35b erledigt.“

28. Art. 82 erhält folgende Fassung:

„Art. 82

Kassengeschäfte des Bezirks

(1) Die Kassengeschäfte des Bezirks führt die Staatsoberkasse unentgeltlich nach den Weisungen des Bezirks, in den Fällen des Art. 35b nach den Weisungen der Regierung. Die Staatsoberkasse unterliegt auch insoweit der staatlichen Kassenaufsicht. Sonderkassen der Einrichtungen und rechtsfähigen Stiftungen sind zulässig. Der Bezirk muß eine Sonderkasse errichten, wenn und soweit die Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung gelegt wird.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann der Bezirk Kassengeschäfte selbst erledigen und eine Bezirkskasse errichten. Die Entscheidung, eine Bezirkskasse zu errichten, ist rechtzeitig der Staatsoberkasse mitzuteilen. Der Bezirk und die Staatsoberkasse vereinbaren die Einzelheiten des Übergangs der Kassengeschäfte.

(3) Wird eine Bezirkskasse errichtet, so gilt folgendes:

1. Die Bezirkskasse erledigt alle Kassengeschäfte des Bezirks. Die Buchführung kann von den übrigen Kassengeschäften abgetrennt werden.
2. Der Bezirk hat einen Kassenverwalter und einen Stellvertreter zu bestellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn der Bezirk seine Kassengeschäfte durch eine Stelle außerhalb der Bezirksverwaltung besorgen läßt. Die Anordnungsbefugten, der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes können nicht gleichzeitig die Aufgaben eines Kassenverwalters oder seines Stellvertreters wahrnehmen.
3. Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter dürfen weder miteinander noch mit den Anordnungsbefugten, dem Leiter und den Prüfern des Rechnungsprüfungsamtes durch ein Angehörigenverhältnis im Sinne des Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verbunden sein.

(4) Sonderkassen sollen mit der Bezirkskasse verbunden werden. Ist eine Sonderkasse nicht mit der Bezirkskasse verbunden, gilt für den Verwalter der Sonderkasse und dessen Stellvertreter Absatz 3 Nrn. 2 und 3 entsprechend.“

29. Art. 83 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Bezirk kann mit Genehmigung das Ermitteln von Ansprüchen und von Zahlungsverpflichtungen, das Vorbereiten der entsprechenden Kassenanordnungen, die Kassengeschäfte und das Rech-

nungswesen ganz oder zum Teil von einer Stelle außerhalb der Bezirksverwaltung besorgen lassen, wenn die ordnungsgemäße und sichere Erledigung und die Prüfung nach den für den Bezirk geltenden Vorschriften gewährleistet sind.“

30. Art. 85 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „Art. 28 Abs. 2 findet keine Anwendung.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die örtliche Kassenprüfung obliegt dem Bezirkstagspräsidenten. Er bedient sich des Rechnungsprüfungsamtes.“

31. Art. 86 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „der Regierung“ durch die Worte „dem Bezirkstagspräsidenten“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 und Satz 4 wird das Wort „Regierungspräsident“ jeweils durch das Wort „Bezirkstagspräsident“ ersetzt.

c) Dem Absatz 5 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Für den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und seinen Stellvertreter gilt außerdem Art. 82 Abs. 3 Nr. 3 entsprechend.“

d) Absatz 6 wird gestrichen.

32. Art. 91 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Eingriffe in das Verwaltungsermessen sind auf die Fälle zu beschränken,

1. in denen das Gemeinwohl oder öffentlich-rechtliche Ansprüche einzelner eine Weisung oder Entscheidung erfordern oder
2. in denen die Bundesregierung nach Art. 84 Abs. 5 oder Art. 85 Abs. 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland eine Weisung erteilt.“

33. Art. 96 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das Wort „Bezirkstagspräsidenten“ ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Weigert sich der Bezirkstagspräsident oder ist er aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen verhindert, die Aufgaben nach Absatz 1 wahrzunehmen, so beauftragt die Rechtsaufsichtsbehörde den gewählten Stellvertreter des Bezirkstagspräsidenten, für den Bezirk zu handeln, solange es erforderlich ist. Ist kein gewählter Stellvertreter des Bezirkstagspräsidenten vorhanden oder ist auch er verhindert oder nicht handlungswillig, so handelt die Rechtsaufsichtsbehörde für den Bezirk; sie kann die Regierung damit beauftragen.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Die Staatsregierung kann ferner, wenn sich der gesetzwidrige Zustand nicht anders beheben läßt, den Bezirkstag auflösen und Neuwahlen für den Rest der Wahlzeit anordnen.“

34. Dem Art. 97 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Soweit solche besonderen Vorschriften nicht bestehen, obliegt den Rechtsaufsichtsbehörden auch die Führung der Fachaufsicht.“

§ 2

Änderung des Bezirkswahlgesetzes

Art. 1 Abs. 5 des **Bezirkswahlgesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1958 (GVBl S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 1977 (GVBl S. 353), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird „(Art. 96 Abs. 2 BezO)“ ersetzt durch „(Art. 96 Abs. 3 BezO)“.
2. Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Bis zum Zusammentritt des neu gewählten Bezirkstags führt der Bezirkstagspräsident die Geschäfte; Art. 96 Abs. 2 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern gilt entsprechend.“

Zweiter Teil

Änderung anderer Gesetze

§ 3

Änderung der Gemeindeordnung

Die **Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern** in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1973 (GVBl S. 599), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 1978 (GVBl S. 131), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 20a erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder haben Anspruch auf angemessene Entschädigung. Das Nähere wird durch Satzung bestimmt. Auf die Entschädigung kann nicht verzichtet werden. Der Anspruch ist nicht übertragbar.

(2) Ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder erhalten ferner für die nach Maßgabe näherer Bestimmung in der Satzung zur Wahrnehmung des Ehrenamtes notwendige Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen oder anderen Veranstaltungen folgende Ersatzleistungen:

1. Angestellten und Arbeitern wird der ihnen entstandene nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.
 2. Selbständig Tätige können für die ihnen entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstaufschlagentschädigung erhalten. Die Entschädigung wird auf der Grundlage eines satzungsmäßig festgelegten Pauschalsatzes gewährt. Wegezeiten können in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.
 3. Personen, die keine Ersatzansprüche nach Nummern 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können eine Entschädigung erhalten. Die Entschädigung wird auf der Grundlage eines satzungsmäßig festzulegenden Pauschalsatzes gewährt. Der Pauschalsatz darf nicht höher sein als der Pauschalsatz nach Nummer 2. Wegezeiten können in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.“
2. Art. 33 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zusammensetzung der Ausschüsse regelt der Gemeinderat in der Geschäftsordnung (Art. 45). Hierbei hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen. Haben dabei mehrere Parteien oder Wählergruppen gleichen Anspruch auf einen Sitz, so ist statt eines Losentscheids auch der Rückgriff auf die Zahl der bei

der Wahl auf diese Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen zulässig. Die Bestellung anderer als der von den Parteien oder Wählergruppen vorgeschlagenen Personen ist nicht zulässig. Gemeinderatsmitglieder können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen. Gemeinderatsmitglieder, die im Dienste der Gemeinde stehen, können einem für ihr Arbeitsgebiet zuständigen beschließenden Ausschuss nicht angehören.“

3. Art. 43 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Arbeitsbedingungen, Vergütungen (Gehälter und Löhne) der Angestellten und Arbeiter müssen angemessen sein. Sie sind angemessen, wenn sie für die Angestellten dem Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) und für die Arbeiter dem Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G) und den ergänzenden Tarifverträgen in der für die kommunalen Arbeitgeber in Bayern geltenden Fassung oder Tarifverträgen wesentlich gleichen Inhalts entsprechen.“

4. Dem Art. 115 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Soweit solche besonderen Vorschriften nicht bestehen, obliegt den Rechtsaufsichtsbehörden auch die Führung der Fachaufsicht.“

§ 4

Änderung der Landkreisordnung

Die **Landkreisordnung für den Freistaat Bayern** in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1973 (GVBl S. 618), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 1978 (GVBl S. 131), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 14a erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Ehrenamtlich tätige Bürger des Landkreises haben Anspruch auf angemessene Entschädigung. Das Nähere wird durch Satzung bestimmt. Auf die Entschädigung kann nicht verzichtet werden. Der Anspruch ist nicht übertragbar.

(2) Ehrenamtlich tätige Kreisbürger erhalten ferner für die nach Maßgabe näherer Bestimmung in der Satzung zur Wahrnehmung des Ehrenamtes notwendige Teilnahme an Sitzungen und Besprechungen oder anderen Veranstaltungen folgende Ersatzleistungen:

1. Angestellten und Arbeitern wird der ihnen entstandene nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.
2. Selbständig Tätige können für die ihnen entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstaufschlagentschädigung erhalten. Die Entschädigung wird auf der Grundlage eines satzungsmäßig festzulegenden Pauschalsatzes gewährt. Wegezeiten können in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.
3. Personen, die keine Ersatzansprüche nach Nummern 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können eine Entschädigung erhalten. Die Entschädigung wird auf der Grundlage eines satzungsmäßig festzulegenden Pauschalsatzes gewährt. Der Pauschalsatz darf nicht höher sein als der Pauschalsatz nach Nummer 2. Wegezeiten können in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.“

2. Art. 38 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Arbeitsbedingungen, Vergütungen (Gehälter und Löhne) der Angestellten und Arbeiter müssen angemessen sein. Sie sind angemessen, wenn sie für die Angestellten dem Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) und für die Arbeiter dem Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G) und den ergänzenden Tarifvertrag in der für die kommunalen Arbeitgeber in Bayern geltenden Fassung oder Tarifverträgen wesentlich gleichen Inhalts entsprechen.“

3. Dem Art. 101 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Soweit solche Vorschriften nicht bestehen, obliegt den Rechtsaufsichtsbehörden auch die Führung der Fachaufsicht.“

§ 5

Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte

Das **Gesetz über kommunale Wahlbeamte** in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1970 (GVBl S. 615, ber. 1971 S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1978 (GVBl S. 56), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 erhält folgende Fassung:

„Art. 1

Beamte im Sinne dieses Gesetzes (kommunale Wahlbeamte) sind

1. die ersten Bürgermeister und die weiteren Bürgermeister,
2. die Landräte und ihre gewählten Stellvertreter,
3. die Bezirkstagspräsidenten und ihre gewählten Stellvertreter,
4. die berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder.“

2. Art. 3 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dienstherr des Landrats und seines gewählten Stellvertreters ist der Landkreis; Dienstherr des Bezirkstagspräsidenten und seines gewählten Stellvertreters ist der Bezirk.“

3. Art. 4 erhält folgende Fassung:

„Art. 4

Wer zum Bürgermeister, Landrat, Bezirkstagspräsidenten oder zum Stellvertreter des Landrats oder des Bezirkstagspräsidenten gewählt ist und die Wahl schriftlich angenommen hat, wird mit dem Beginn der Amtszeit kommunaler Wahlbeamter, und zwar nach den kommunalrechtlichen Vorschriften Beamter auf Zeit oder Ehrenbeamter; eine Ernennung entfällt.“

4. Art. 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist die Wahl eines Bezirkstagspräsidenten, eines weiteren Bürgermeisters oder des Stellvertreters des Landrats oder des Bezirkstagspräsidenten als nichtig festgestellt oder aufgehoben, so ist kein Beamtenverhältnis begründet worden.“

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Verliert ein Bürgermeister, der Landrat, der Bezirkstagspräsident oder der gewählte Stellvertreter des Landrats oder des Bezirkstagspräsidenten nach der Wahl bis zum Beginn der Amtszeit die Wählbarkeit, so wird kein Beamtenverhältnis begründet.“

5. Art. 16 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Ein weiterer Bürgermeister ist auch entlassen, wenn er aus dem Gemeinderat ausscheidet, ein gewählter Stellvertreter des Landrats, wenn er aus dem Kreistag ausscheidet, ein Bezirkstagspräsident oder sein gewählter Stellvertreter, wenn er aus dem Bezirkstag ausscheidet.“

6. Art. 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält vor der Eidesformel folgende Fassung:

„Der Beamte hat spätestens zu Beginn der ersten Sitzung, die der Gemeinderat, der Kreistag oder der Bezirkstag nach Aufnahme der Amtstätigkeit des Beamten abhält, folgenden Diensteid zu leisten:“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Den Eid des ersten Bürgermeisters nimmt das älteste anwesende Gemeinderatsmitglied, den des Landrats der älteste anwesende Kreisrat und den des Bezirkstagspräsidenten der älteste anwesende Bezirksrat ab, in den übrigen Fällen nimmt den Eid ab, wer berechtigt ist, den Dienstherrn nach außen zu vertreten.“

7. Art. 134 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Entschädigung für den Bezirkstagspräsidenten ist nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen, wobei besonders Umfang des einzelnen Amtes und die Größe des Bezirks zu berücksichtigen sind.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält in Satz 1 folgende Fassung:

„Ein ehrenamtlicher weiterer Bürgermeister, der gewählte Stellvertreter des Landrats und der gewählte Stellvertreter des Bezirkstagspräsidenten erhalten neben den ihnen als Gemeinderat, Kreisrat oder Bezirksrat gewährten Entschädigungen eine weitere Entschädigung nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme als kommunale Wahlbeamte.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Ist der Ehrenbeamte ganz oder teilweise verhindert, seine Dienstgeschäfte auszuüben, so wird die Entschädigung zwei Monate weiter gezahlt. Ist er länger ganz oder teilweise verhindert, so kann der Dienstherr die Entschädigung auch für eine über zwei Monate hinausgehende Zeit ganz oder teilweise gewähren.“

8. In Art. 135 Abs. 1 wird „Abs. 3“ durch „Abs. 4“ ersetzt.

9. Art. 136a Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Dabei steht den Bezügen die Entschädigung nach Art. 134 Abs. 2 und 3 oder die weitere Entschädigung nach Art. 134 Abs. 4 gleich.“

10. Art. 140 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Erläßt auf Grund des Art. 47 die Regierung oder auf Grund des Art. 70 Abs. 2 oder Art. 135 Abs. 2 die Rechtsaufsichtsbehörde einen Verwaltungsakt, so erläßt den Widerspruchsbescheid die Regierung, im Falle der Festsetzung der Entschädigung des Bezirkstagspräsidenten und seines gewählten Stellvertreters das Staatsministerium des Innern.“

§ 6

Änderung
der Bayerischen Disziplinarordnung

Die **Bayerische Disziplinarordnung** vom 23. März 1970 (GVBl S. 73, ber. S. 128), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 570), wird wie folgt geändert:

1. Art. 15 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Bürgermeister, Landräten, Bezirkstagspräsidenten und deren gewählten Stellvertretern (Art. 1 Nrn. 1 bis 3 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte) nimmt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten nach diesem Gesetz die Rechtsaufsichtsbehörde wahr.“

2. Art. 30 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Gegen Bürgermeister, Landräte, Bezirkstagspräsidenten und deren gewählte Stellvertreter (Art. 1 Nrn. 1 bis 3 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte) kann keine Disziplinarverfügung erlassen werden.“

3. Art. 36 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In Disziplinarsachen der Bürgermeister, der Landräte, der Bezirkstagspräsidenten und ihrer gewählten Stellvertreter (Art. 1 Nrn. 1 bis 3 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte) ist die für den Dienstherrn zuständige Rechtsaufsichtsbehörde Einleitungsbehörde.“

4. In Art. 81 Abs. 1 Satz 3 wird „Art. 134 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt durch „Art. 134 Abs. 5 Satz 1“.

§ 7

Änderung des Gesetzes
über die kommunale Zusammenarbeit

In Art. 32 Abs. 2 Satz 1 des **Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit** vom 12. Juli 1966 (GVBl S. 218, ber. S. 314), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 1978 (GVBl S. 131), werden die Worte „unbeschadet des Art. 33 der Bezirksordnung“ gestrichen.

§ 8

Änderung des Gesetzes zur Ausführung
des Bundessozialhilfegesetzes

Das **Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1976 (GVBl S. 455) wird wie folgt geändert:

1. Art. 5 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.

2. Art. 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der leitende Beamte der Sozialhilfeverwaltung muß die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst oder für das Richteramt besitzen.“

§ 9

Änderung des Sonderschulgesetzes

Art. 6 Abs. 1 Satz 2 des **Sonderschulgesetzes** vom 25. Juni 1965 (GVBl S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juni 1974 (GVBl S. 245), erhält folgende Fassung:

„Besondere gesetzliche Verpflichtungen der Bezirke zur Unterhaltung von Sonderschulen für Blinde und Gehörlose bleiben unberührt.“

§ 10

Änderung
des Bayerischen Verwaltungszustellungs-
und Vollstreckungsgesetzes

Art. 26 des **Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1970 (GVBl 1971 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 566), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort „Gemeindeverbände“ ersetzt durch die Worte „Landkreise, Bezirke“.

2. In den Absätzen 3 und 4 wird nach dem Wort „Landkreise“ jeweils ein Komma und das Wort „Bezirke“ angefügt.

3. In Absatz 5 werden die Worte „Kreisfreie Gemeinden, Große Kreisstädte und Landkreise“ ersetzt durch die Worte „Kreisfreie Gemeinden, Große Kreisstädte, Landkreise und Bezirke.“

4. In Absatz 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„soweit diese Aufgaben nach Art. 35b der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern auf den Freistaat Bayern übertragen sind.“

5. Absatz 7 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Rechtsbehelfe gegen die Pfändung und Verwertung beweglicher Sachen durch eigene Vollstreckungsbedienstete der Gemeinden, Landkreise, Bezirke und Zweckverbände und gegen die Pfändung und Einziehung von Geldforderungen durch kreisfreie Gemeinden, Große Kreisstädte, Landkreise und Bezirke und durch die für die Bezirke handelnden Regierungen (Absatz 6) unterliegen der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.“

Dritter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 11

Übergangsbestimmungen

(1) Die personellen und sächlichen Leistungen des Staates für die Verwaltung des Bezirks im Rahmen des Verwaltungsverbunds werden mindestens in dem Umfang aufrechterhalten, in dem sie bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gewährt worden sind. Sie sind unentgeltlich, wenn sie zu diesem Zeitpunkt unentgeltlich erbracht worden sind. Der Staatshaushalt kann weitere unentgeltliche Leistungen vorsehen.

(2) Die Regierung nimmt bis zu einem anderweitigen Beschluß des Bezirkstags nach Art. 35b Abs. 1 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern die Aufgaben der Verwaltung des Bezirks im bisherigen Umfang, jedoch nach Maßgabe des Art. 35b Abs. 2 und 3 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern und längstens bis 6 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wahr.

(3) Bereits bestehende Verpflichtungen des Bezirks auf Grund von Art. 48 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung bleiben von dieser Gesetzesänderung unberührt.

(4) Wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Bezirkstagspräsident oder dessen gewählter Stellvertreter ist, wird mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für den Rest der Amtszeit Ehrenbeamter.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1978 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten jedoch die §§ 3 und 4 am 1. Mai 1978 in Kraft.

(2) Beschlüsse, die die Voraussetzungen des Art. 35b Abs. 1 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung dieses Gesetzes erfüllen und vor Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffen worden sind, werden mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes wirksam.

(3) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, die in den §§ 1 bis 5 geänderten Gesetze neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 24. Mai 1978

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

**Achte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Aufteilung des Gemeindeanteils
an der Einkommensteuer und die
Abführung der Gewerbesteuerumlage**

Vom 10. Mai 1978

Auf Grund des § 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 8. September 1969 (BGBl I S. 1587), geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1971 (BGBl I S. 2157), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Anlage zu § 1 der Verordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage vom 11. März 1970 (GVBl S. 21), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 1977 (GVBl S. 155), wird nach Maßgabe der dieser Verordnung als Bestandteil beigefügten Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft.

München, den 10. Mai 1978

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Anlage

**Geänderte Schlüsselzahlen
für die Aufteilung des Gemeindeanteils
an der Einkommensteuer
— Gebietsstand: 1. Januar 1978 —**

I.

Gemeinden, bei denen die Schlüsselzahl wegen Änderung im Bestand oder Gebiet der Gemeinde zu berichtigen ist:

Gebiet Gemeinde- nummer	Gemeindename	Schlüsselzahl zum 1. Januar 1978
Oberbayern		
Landkreis Altötting		
171 111	Altötting, St.	0,0009360
171 112	Burghausen, St.	0,0018258
171 113	Burgkirchen a. d. Alz	0,0005903
171 121	Kastl	0,0000860
171 122	Kirchweidach	0,0000694
171 124	Mehring	0,0000823
171 135	Unterneukirchen	0,0001336
Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen		
173 120	Egling	0,0001688
173 146	Weidach	0,0002238
Landkreis Eichstätt		
176 112	Altmanstein, M.	0,0002792
Landkreis Freising		
178 116	Au i. d. Hallertau, M.	0,0002265
178 120	Eching	0,0008593
178 123	Fahrenzhausen	0,0001948
178 143	Moosburg a. d. Isar, St.	0,0013711
Landkreis Fürstenfeldbruck		
179 121	Fürstenfeldbruck, St.	0,0030609
179 134	Maisach	0,0007538
179 136	Mammendorf	0,0002121
Landkreis Garmisch-Partenkirchen		
180 124	Murnau, M.	0,0008948
180 128	Riegsee	0,0000564
180 132	Seehausen a. Staffelsee	0,0001166
180 134	Uffing a. Staffelsee	0,0001342
Landkreis Mühldorf a. Inn		
183 112	Ampfing	0,0003585
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen		
185 127	Ehekirchen	0,0000950
185 149	Neuburg a. d. Donau, GKSt.	0,0021867
185 153	Rennertshofen, M.	0,0001789
185 163	Königsmoos	0,0001391
Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm		
186 122	Geisenfeld, St.	0,0005278
186 125	Geroldsbach	0,0001133
186 126	Hettenshausen	0,0000977
186 128	Hohenwart, M.	0,0001811
186 137	Manching	0,0007748

Gebiet Gemeinde- nummer	Gemeindename	Schlüsselzahl zum 1. Januar 1978	Gebiet Gemeinde- nummer	Gemeindename	Schlüsselzahl zum 1. Januar 1978
186 139	Münchsmünster	0,0001506	273 127	Herrngiersdorf	0,0000454
186 143	Pfaffenhofen a. d. Ilm, St.	0,0014086	273 137	Kelheim, St.	0,0012988
186 144	Pörnbach	0,0000828	273 141	Langquaid, M.	0,0001599
186 149	Rohrbach	0,0001953	273 147	Mainburg, St.	0,0008864
186 158	Vohburg a. d. Donau, St.	0,0004335	273 152	Neustadt a. d. Donau, St.	0,0006125
186 162	Wolnzach, M.	0,0005486	273 163	Ratzenhofen	0,0000819
Landkreis Rosenheim			273 164	Riedenburg, St.	0,0003091
187 120	Brannenburg	0,0004207	273 165	Rohr i. NB	0,0001362
Landkreis Starnberg			273 166	Saal a. d. Donau	0,0003906
188 117	Erling-Andechs	0,0001543	273 178	Volkenschwand	0,0000861
188 118	Feldafing	0,0003808	Landkreis Landshut		
188 120	Gauting	0,0024796	274 127	Ergolsbach, M.	0,0003898
188 124	Herrsching a. Ammersee	0,0007299	Landkreis Regen		
188 132	Seefeld	0,0004728	276 115	Bayerisch Eisenstein	0,0001171
188 137	Pöcking	0,0004488	276 148	Zwiesel, St.	0,0007439
188 141	Tutzing	0,0009210	Landkreis Straubing-Bogen		
Landkreis Traunstein			278 118	Bogen, St.	0,0005441
189 111	Altenmarkt a. d. Alz	0,0002654	278 129	Haibach	0,0000805
189 118	Fridolfing	0,0001623	278 148	Mallersdorf-Pfaffenberg	0,0003626
189 134	Palling	0,0001276	278 159	Niederwinkling	0,0000706
189 141	Schlechting	0,0000910	278 178	Rattenberg	0,0000702
189 142	Schnaitsee	0,0001437	Landkreis Dingolfing-Landau		
189 147	Stein a. d. Traun	0,0001631	279 122	Landau a. d. Isar, St.	0,0007654
189 153	Törring	0,0000387	279 125	Mamming	0,0001079
189 154	Traunreut, St.	0,0011952	279 132	Pilsting, M.	0,0002962
189 160	Unterwössen	0,0001637	279 134	Reisbach, M.	0,0002872
Landkreis Weilheim-Schongau			Oberpfalz		
190 113	Antdorf	0,0000615	362 000	Regensburg, St.	0,0149099
190 130	Hohenpeißenberg	0,0002168	Landkreis Amberg-Sulzbach		
190 132	Iffeldorf	0,0001595	371 111	Ammerthal	0,0000329
190 135	Oberhausen	0,0000890	371 131	Illschwang	0,0000332
190 139	Peißenberg, M.	0,0007431	371 141	Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg	0,0001346
190 157	Weilheim i. OB, St.	0,0017196	371 151	Sulzbach-Rosenberg, St.	0,0015839
Niederbayern			371 154	Ursensollen	0,0001033
Landkreis Deggendorf			Landkreis Cham		
271 141	Osterhofen, St.	0,0005460	372 137	Kötzting, St.	0,0004083
Landkreis Freyung-Grafenau			372 138	Lam, M.	0,0002027
272 120	Grafenau, St.	0,0005496	372 171	Waldmünchen, St.	0,0003598
272 126	Hinterschmiding	0,0000661	Landkreis Neumarkt i. d. OPf.		
272 127	Hohenau	0,0001009	373 115	Breitenbrunn, M.	0,0001061
272 129	Jandelsbrunn	0,0001122	373 153	Pilsach	0,0000772
272 134	Mauth	0,0001032	Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab		
272 136	Neureichenau	0,0001407	374 127	Irchenrieth	0,0000432
272 138	Perlesreut, M.	0,0000999	374 128	Kirchendemenreuth	0,0000187
272 149	Spiegelau	0,0002802	374 129	Kirchenthumbach, M.	0,0001864
272 151	Waldkirchen, St.	0,0004087	374 144	Parkstein, M.	0,0000533
Landkreis Kelheim			374 149	Pressath, St.	0,0002952
273 115	Attenhofen	0,0000397	374 150	Püchersreuth	0,0000506
273 116	Bad Abbach, M.	0,0003085	374 163	Vorbach	0,0000488
273 119	Biburg	0,0000400			
273 125	Hausen	0,0000658			

Gebiet Gemeinde- nummer	Gemeindename	Schlüsselzahl zum 1. Januar 1978	Gebiet Gemeinde- nummer	Gemeindename	Schlüsselzahl zum 1. Januar 1978
Landkreis Regensburg			Landkreis Hof		
375 114	Altenhann	0,0000610	475 112	Bad Steben, M.	0,0003420
375 116	Bach a. d. Donau	0,0000904	475 113	Berg	0,0000739
375 117	Barbing	0,0002418	475 175	Stammbach, M.	0,0002364
375 118	Beratzhausen, M.	0,0002594	Landkreis Kronach		
375 153	Holzheim a. Forst	0,0000402	476 145	Kronach, St.	0,0013415
375 182	Pfakofen	0,0000525	476 152	Ludwigstadt, St.	0,0003111
375 190	Regenstauf, M.	0,0005146	476 176	Steinberg	0,0001053
375 191	Riekofen	0,0000452	476 180	Teuschnitz, St.	0,0001985
Landkreis Schwandorf			476 185	Weißbrunn	0,0002185
376 131	Gleiritsch	0,0000249	Landkreis Kulmbach		
376 150	Wernberg-Köblitz, M.	0,0003223	477 124	Kasendorf, M.	0,0001258
376 153	Pfreimd, St.	0,0002439	477 127	Ködnitz	0,0000944
376 163	Schwarzenfeld, M.	0,0004793	477 128	Kulmbach, GKSt.	0,0028233
376 170	Teublitz, St.	0,0004016	477 136	Mainleus	0,0005121
376 172	Thanstein	0,0000340	477 138	Marktleugast, M.	0,0002779
376 175	Wackersdorf	0,0003021	477 142	Neudrossenfeld	0,0001521
376 181	Zeinried	0,0000133	477 148	Presseck, M.	0,0001303
Landkreis Tirschenreuth			Landkreis Lichtenfels		
377 116	Erbendorf, St.	0,0003406	478 120	Ebensfeld, M.	0,0002546
377 118	Friedenfels	0,0000900	478 139	Lichtenfels, St.	0,0015001
377 127	Immenreuth	0,0001119	478 144	Marktzeuln, M.	0,0001331
377 128	Kastl	0,0000552	478 145	Michelau i. OFr.	0,0006134
377 129	Kemnath, St.	0,0003092	478 165	Staffelstein, St.	0,0006990
377 133	Kulmain	0,0000870	478 176	Weismain, St.	0,0002558
377 143	Neusorg	0,0001458	Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge		
377 148	Pullenreuth	0,0000912	479 112	Arzberg, St.	0,0007098
377 154	Tirschenreuth, St.	0,0006718	479 126	Höchstädt b. Thiersheim	0,0000696
377 157	Waldershof, St.	0,0003351	479 127	Hohenberg a. d. Eger, St.	0,0001471
377 159	Wiesau, M.	0,0004109	479 129	Kirchenlamitz, St.	0,0003655
Oberfranken			479 135	Marktleuthen, St.	0,0003138
Landkreis Bamberg			479 136	Marktredwitz, GKSt.	0,0017984
471 120	Burgebrach, M.	0,0002082	479 145	Röslau	0,0002300
471 191	Stegaurach	0,0003153	479 147	Schirnding, M.	0,0001827
471 195	Strullendorf	0,0003130	479 150	Schönwald, St.	0,0004105
471 214	Zapfendorf, M.	0,0002320	479 152	Selb, GKSt.	0,0022032
Landkreis Bayreuth			479 158	Thiersheim, M.	0,0001818
472 116	Bad Berneck i. Fichtelgebirge, St.	0,0003902	479 159	Thierstein, M.	0,0001224
472 119	Bindlach	0,0003221	479 161	Tröstau	0,0001741
472 150	Heinersreuth	0,0001792	479 166	Weißstadt, St.	0,0003329
472 179	Pottenstein, St.	0,0001491	479 169	Wunsiedel, St.	0,0010010
472 199	Weidenberg, M.	0,0002972	Mittelfranken		
Landkreis Coburg			Landkreis Ansbach		
473 134	Grub a. Forst	0,0002825	571 171	Lehrberg, M.	0,0001445
473 165	Sesslach, St.	0,0000930	Landkreis Fürth		
473 170	Untersiemau	0,0002875	573 133	Wilhermsdorf, M.	0,0002940
473 174	Weidhausen b. Coburg	0,0003342	Landkreis Nürnberger Land		
Landkreis Forchheim			574 112	Altdorf b. Nbg., St.	0,0008907
474 126	Forchheim, GKSt.	0,0023640	574 128	Happurg	0,0002158
474 161	Pretzfeld, M.	0,0001054	574 129	Hartenstein	0,0000968
			574 158	Simmelsdorf	0,0002202

Gebiet Gemeinde- nummer	Gemeindenname	Schlüsselzahl zum 1. Januar 1978
Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim		
575 112	Bad Windsheim, St.	0,0008362
575 117	Dachsbach, M.	0,0000783
575 121	Emskirchen, M.	0,0003005
575 124	Gallmersgarten	0,0000456
575 134	Ippenheim, M.	0,0000499
575 135	Ipsheim, M.	0,0000846
575 143	Marktbergel, M.	0,0001087
575 145	Markt Erlbach, M.	0,0002222
575 156	Obernzenm, M.	0,0000963
575 167	Uhlfeld, M.	0,0001317
575 168	Uffenheim, St.	0,0004065

Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen		
577 136	Gunzenhausen, St.	0,0011961

Unterfranken

663 000	Würzburg, St.	0,0144873
---------	----------------------	-----------

Landkreis Aschaffenburg		
671 112	Bessenbach	0,0003968
671 124	Haibach	0,0007184
671 133	Johannesberg	0,0002641
671 135	Kleinkahl	0,0001147
671 162	Wiesen	0,0000757

Landkreis Rhön-Grabfeld		
673 131	Herbstadt	0,0000304
673 134	Höchheim	0,0000525
673 136	Hollstadt	0,0000625
673 142	Mellrichstadt, St.	0,0004522
673 146	Niederlauer	0,0000532
673 149	Oberelsbach, M.	0,0001307
673 163	Schönau a. d. Brend	0,0000629
673 172	Sulzdorf a. d. Lederhecke	0,0000613
673 173	Sulzfeld	0,0000734
673 174	Trappstadt, M.	0,0000445

Landkreis Haßberge		
674 118	Breitbrunn	0,0000409
674 130	Ebern, St.	0,0005543
674 149	Hofheim i. UFr., St.	0,0002227
674 171	Maroldsweisach, M.	0,0001851
674 184	Pfarrweisach	0,0000480
674 190	Rentweinsdorf, M.	0,0000609
674 221	Zeil a. Main, St.	0,0004527

Landkreis Kitzingen		
675 116	Castell	0,0000474
675 117	Dettelbach, St.	0,0003430
675 127	Geiselwind, M.	0,0000799
675 141	Kitzingen, GKSt.	0,0017940
675 142	Kleinlangheim, M.	0,0000735
675 174	Volkach, St.	0,0004402
675 178	Wiesentheid, M.	0,0001961

Gebiet Gemeinde- nummer	Gemeindenname	Schlüsselzahl zum 1. Januar 1978
Landkreis Miltenberg		
676 111	Altenbuch	0,0000726
676 123	Eschau, M.	0,0001444
676 158	Stadtprozelten, St.	0,0000917
676 165	Weilbach, M.	0,0001297

Landkreis Main-Spessart		
677 131	Gemünden a. Main, St.	0,0007772
677 148	Karlstadt, St.	0,0007094
677 155	Lohr a. Main, St.	0,0015124

Landkreis Schweinfurt		
678 130	Frankenwinheim	0,0000393
678 134	Gerolzhofen, St.	0,0005430
678 193	Werneck	0,0006399

Landkreis Würzburg		
679 138	Giebelstadt, M.	0,0002075
679 182	Röttingen, St.	0,0001059

Schwaben

Landkreis Aichach-Friedberg		
771 113	Aichach, St.	0,0011226
771 141	Inchenhofen, M.	0,0000969
771 144	Kühbach, M.	0,0001515
771 156	Pöttmes, M.	0,0002841
771 165	Sielenbach	0,0000556

Landkreis Augsburg		
772 147	Gersthofen, St.	0,0019634
772 200	Schwabmünchen, St.	0,0007821

Landkreis Günzburg		
774 160	Münsterhausen, M.	0,0000921

Landkreis Neu-Ulm		
775 129	Illertissen, St.	0,0009723
775 135	Neu-Ulm, GKSt.	0,0051833
775 152	Senden, St.	0,0015261

Landkreis Ostallgäu		
777 118	Bidingen	0,0000604
777 124	Eggenenthal	0,0000443
777 128	Friesenried	0,0000688
777 140	Jengen	0,0000632
777 151	Marktobersdorf, St.	0,0012670
777 175	Unterthingau, M.	0,0001179

Landkreis Unterallgäu		
778 161	Kronburg	0,0000829
778 165	Legau, M.	0,0001569
778 173	Mindelheim, St.	0,0009591

Landkreis Donau-Ries		
779 111	Alerheim	0,0000589
779 131	Donauwörth, St.	0,0017032
779 146	Forheim	0,0000276
779 178	Marxheim	0,0000843
779 194	Nördlingen, GKSt.	0,0016425

II.

Gemeinden, die infolge von Zusammenlegungen, Eingliederungen oder Auflösungen in der Zeit vom 2. Januar 1977 bis 1. Januar 1978 weggefallen sind und bei denen somit die Schlüsselzahl auf 0,0000000 festgesetzt wird:

Gebiet Gemeindennummer	Gemeindenname
Oberbayern	
Landkreis Altötting	
171 120	Hirten
171 128	Raitenhaslach
Landkreis Eichstätt	
176 156	Pondorf
176 168	Winden
Landkreis Freising	
178 127	Günzenhausen (früher: Lkr. Freising)
178 128	Günzenhausen (früher: Lkr. Mainburg)
178 131	Haslach
178 149	Osterwaal
178 151	Pfrombach
Landkreis Fürstenfeldbruck	
179 112	Aich
179 135	Malching
179 144	Puch
Landkreis Garmisch-Partenkirchen	
180 111	Aidling
180 130	Schöffau
Landkreis Mühldorf a. Inn	
183 142	Salmanskirchen
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	
185 112	Ambach
185 119	Bertoldsheim
185 120	Bittenbrunn
185 129	Feldkirchen
185 160	Stepperg
185 162	Trugenhofen
185 167	Walda
Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm	
186 111	Alberzell
186 115	Entrischenbrunn
186 117	Eschelbach a. d. Ilm
186 119	Fahlenbach
186 120	Freinhausen
186 121	Gambach
186 124	Geroldshausen i. d. Hallertau
186 129	Ilmendorf
186 131	Irsching
186 133	Klenau
186 134	Klosterberg
186 135	Koppenbach
186 136	Larsbach
186 138	Menning

Gebiet Gemeindennummer	Gemeindenname
186 141	Oberlauterbach
186 145	Puch
186 148	Rockolding
186 150	Rottenegg
186 153	Singenbach
186 155	Strobenried
186 159	Westenhausen
186 161	Wöhr
186 163	Zell
Landkreis Rosenheim	
187 135	Großbrannenberg
Landkreis Starnberg	
188 114	Breitbrunn a. Ammersee
188 116	Buchendorf
188 119	Frieding
188 123	Hechendorf a. Pilsensee
188 130	Maising
188 131	Meiling
188 133	Oberbrunn
188 140	Traubing
188 142	Unterbrunn
Landkreis Traunstein	
189 117	Freutsmoos
189 128	Kirchstätt
189 136	Pierling
189 163	Waldhausen
Landkreis Weilheim-Schongau	
190 112	Ammerhöfe
190 119	Deutenhausen
190 125	Frauenrain
190 156	Unterhausen
Niederbayern	
Landkreis Deggendorf	
271 112	Aicha a. d. Donau
Landkreis Freyung-Grafenau	
272 111	Altreichenau
272 114	Böhmzwiesel
272 117	Finsterau
272 123	Haus i. Wald
272 124	Herzogsreut
272 125	Hintereben
272 130	Karlsbach
272 133	Lackenhäuser
272 137	Oberkreuzberg
272 144	Schlag
272 148	Schönbrunn a. Lusen
Landkreis Kelheim	
273 114	Altdürnbuch
273 120	Dünzling
273 122	Geibenstetten
273 123	Großgundertshausen
273 124	Großmuß

Gebiet Gemeindenummer	Gemeindename	Gebiet Gemeindenummer	Gemeindename
273 126	Helchenbach	Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab	
273 128	Herrnsaal	374 112	Bechtsrieth
273 129	Herrnwahlthann	374 116	Eppenreuth
273 130	Hienheim	374 125	Hammerles
273 134	Irnsing	374 130	Klobenreuth
273 136	Kapfelberg	374 141	Neuzirkendorf
273 142	Leibersdorf	374 142	Oberbibrach
273 143	Leitenhausen	374 152	Riggau
273 145	Lindkirchen	374 161	Thurndorf
273 146	Lohstadt	374 169	Wurz
273 148	Meihern	Landkreis Regensburg	
273 149	Mitterfecking	375 123	Bubach a. Forst
273 150	Mitterstetten	375 126	Demling
273 151	Mühlhausen	375 134	Eltheim
273 155	Oberempfenbach	375 136	Friesheim
273 156	Oberndorf	375 147	Heilinghausen
273 161	Peising	375 149	Hirschling
273 167	Saalahaupt	375 154	Illkofen
273 168	Sandsbach	375 158	Karlstein
273 169	Schneidhart	375 167	Lichtenwald
273 174	Steinbach	375 178	Oberpfraundorf
273 176	Thaldorf	375 188	Ramspau
273 179	Walkertshofen	375 192	Rogging
Landkreis Landshut		375 195	Sarching
274 144	Kläham	375 197	Schwarzenhohnhausen
274 148	Martinshaun	375 203	Taimering
Landkreis Regen		Landkreis Schwandorf	
276 136	Rabenstein	376 138	Kulz
Landkreis Straubing-Bogen		376 156	Premberg
278 119	Elisabethszell	376 158	Saltendorf (früher: Lkr. Nabburg)
278 157	Niederlindhart	376 166	Sonnenried
278 160	Oberalteich	Landkreis Tirschenreuth	
278 162	Oberhaselbach	377 111	Ahornberg
278 173	Pfelling	377 121	Großklenau
278 194	Upfkofen	377 124	Hessenreuth
Landkreis Dingolfing-Landau		377 125	Höflas
279 118	Großköllnbach	377 135	Lenau
279 119	Haberskirchen	377 138	Löschwitz
279 120	Höcking	377 147	Poppenreuth
Oberpfalz		377 150	Riglasreuth
Landkreis Amberg-Sulzbach		377 152	Schönhaid
371 114	Augsberg	377 155	Voitenthan
371 124	Götzendorf	377 160	Wildenreuth
371 147	Röckenricht	Oberfranken	
Landkreis Cham		Landkreis Bamberg	
372 123	Engelshütt	471 148	Ilmenau
372 140	Liebenstein	471 161	Mühlendorf
372 166	Untergrafenried	471 166	Oberharnsbach
Landkreis Neumarkt i. d. OPf.		471 179	Roßdorf a. Forst
373 122	Dietkirchen	471 205	Unterleiterbach
373 131	Hamburg	Landkreis Bayreuth	
373 137	Kemnathen	472 114	Altenplos
373 139	Laaber	472 117	Benk
		472 142	Görschnitz

Gebiet Gemeindennummer	Gemeindenname
472 144	Goldmühl
472 153	Hohenmirsberg
472 170	Neunkirchen a. Main
472 183	Rimlas
Landkreis Coburg	
473 116	Birkach a. Forst
473 136	Hattersdorf
473 142	Lechenroth
473 155	Obersiemau
Landkreis Forchheim	
474 142	Kersbach
474 150	Lützelsdorf
Landkreis Hof	
475 115	Bobengrün
475 130	Gottmannsgrün
475 131	Gundlitz
Landkreis Kronach	
476 117	Dörfles
476 131	Gundelsdorf
476 134	Haßlach b. Teuschnitz
476 149	Lauenhain
476 168	Roßlach
476 174	Steinbach a. d. Haide
476 187	Wickendorf
476 188	Wildenberg
Landkreis Kulmbach	
477 112	Brücklein
477 113	Danndorf
477 120	Heinersreuth
477 144	Neuensorg
477 152	Schimmendorf
477 155	Schwarzach b. Kulmbach
Landkreis Lichtenfels	
478 113	Banz
478 114	Buch a. Forst
478 115	Buckendorf
478 118	Dittersbrunn
478 119	Döringstadt
478 122	Eggenbach
478 123	Fesselsdorf
478 129	Isling
478 132	Kleinziegenfeld
478 136	Köttel
478 137	Lahm b. Lichtenfels
478 149	Neudorf
478 150	Neuensee
478 151	Neuensorg
478 152	Oberlangheim
478 154	Prächting
478 157	Roth
478 158	Rothmannsthal
478 161	Schwabthal
478 162	Schwürbitz
478 163	Serkendorf

Gebiet Gemeindennummer	Gemeindenname
478 168	Stublang
478 170	Trieb
478 171	Ützing
478 173	Unterzettlitz
478 178	Wolfsdorf
478 180	Zettlitz
Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge	
479 113	Bergnersreuth
479 114	Bernstein
479 115	Birkenbühl
479 116	Brand b. Marktredwitz
479 117	Dörflas b. Kirchenlamitz
479 118	Erkersreuth
479 119	Fischern
479 120	Franken
479 121	Grafenreuth
479 122	Großwendern
479 124	Heidelberg
479 125	Hildenbach
479 128	Holenbrunn
479 131	Kothigenbibersbach
479 132	Längenau
479 133	Lauterbach
479 134	Lorenzreuth
479 137	Mühlbach
479 139	Neudes
479 140	Neuhaus a. d. Eger
479 141	Niederlamitz
479 142	Oberweißenbach
479 143	Raumetzingrün
479 144	Reicholdgrün
479 148	Schlottenhof
479 151	Schwarzenhammer
479 153	Selb-Plößberg
479 154	Seußen
479 155	Silberbach
479 156	Spielberg
479 162	Unterweißenbach
479 163	Vielitz
479 164	Voitsumra
479 165	Vordorf
Mittelfranken	
Landkreis Ansbach	
571 123	Brünst
Landkreis Fürth	
573 119	Kirchfarnbach
Landkreis Nürnberger Land	
574 122	Enzendorf
574 124	Förrenbach
574 127	Hagenhausen
574 144	Oberndorf
574 148	Pühlheim
574 151	Rieden
574 153	Röthenbach b. Altdorf
574 163	Wildenfels

Gebiet Gemeindennummer	Gemeindenname
Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	
575 140	Lenkersheim, M.
575 141	Linden
575 142	Mailheim
575 148	Mausdorf
575 149	Mörlbach
575 151	Neidhardswinden
575 154	Oberhöchstädt
575 158	Ottenhofen
575 162	Schornewisach
575 174	Unternzenn
575 177	Uttenhofen
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen	
577 118	Büchelberg
Unterfranken	
Landkreis Aschaffenburg	
671 116	Dörmorsbach
671 144	Oberbessenbach
671 154	Steinbach
Landkreis Rhön-Grabfeld	
673 111	Alsleben
673 118	Breitensee
673 120	Burgwallbach
673 122	Eußenhausen
673 137	Irmelshausen
673 138	Junkershausen
673 139	Kleinbardorf
673 148	Oberebersbach
673 154	Ottelmannshausen
673 164	Serrfeld
673 165	Sondernau
673 168	Sternberg i. Grabfeld
673 176	Unterebersbach
673 177	Unterelsbach
673 180	Wargolshausen
673 185	Zimmerau
Landkreis Haßberge	
674 112	Albersdorf
674 126	Ditterswind
674 132	Eichelsdorf
674 144	Hafenpreppach
674 155	Junkersdorf (früher: Lkr. Ebern)
674 166	Krum
674 167	Lendershausen
674 170	Lußberg
674 197	Sechsthal
674 198	Sendelbach
674 215	Wasmuthhausen
674 216	Welkendorf
Landkreis Kitzingen	
675 115	Bullenheim
675 118	Dimbach
675 123	Feuerbach
675 130	Greuth

Gebiet Gemeindennummer	Gemeindenname
675 132	Haidt
675 153	Neuses a. Berg
675 157	Obervolkach
675 159	Repperndorf
675 160	Rimbach
675 164	Schnepfenbach
675 180	Wüstenfelden
Landkreis Miltenberg	
676 142	Neuenbuch
676 164	Weckbach
676 167	Wildensee
Landkreis Main-Spessart	
677 152	Langenprozelten
677 171	Pflochsbach
677 188	Stetten
Landkreis Schweinfurt	
678 120	Brünstadt
678 126	Eckartshausen
678 127	EBleben
678 171	Rüghofen
Landkreis Würzburg	
679 113	Allersheim, M.
679 115	Aufstetten
679 145	Herchsheim, M.
679 157	Lengfeld
679 203	Versbach
Schwaben	
Landkreis Aichach-Friedberg	
771 125	Echshaim
771 126	Ecknach
771 131	Gallenbach
771 133	Griesbeckerzell
771 136	Haslangkreit
771 148	Oberbernbach
771 151	Oberwittelsbach
771 152	Osterzhausen
771 159	Reicherstein
771 161	Sainbach
771 170	Tödtenried
771 172	Unterbernbach
771 173	Wiesenschlag
Landkreis Augsburg	
772 120	Batzenhofen
772 123	Birkach
772 133	Edenbergen
772 161	Klimmach
772 193	Rettenbergen
Landkreis Günzburg	
774 138	Hagenried
Landkreis Neu-Ulm	
775 112	Au
775 113	Aufheim
775 127	Holzschwang

Gebiet Gemeindenummer	Gemeindename
775 144	Pfuhl
775 147	Reutti
Landkreis Ostallgäu	
777 115	Bayersried
777 116	Beckstetten
777 117	Bernbach
777 119	Blöcktach
777 126	Eurishofen
777 150	Leuterschach
777 156	Oberthingau
777 160	Reinhardsried
777 177	Ummenhofen
777 180	Weicht
Landkreis Unterallgäu	
778 155	Kardorf
778 167	Maria Steinbach
778 178	Oberauerbach
Landkreis Donau-Ries	
779 116	Aufhausen
779 127	Bühl i. Ries
779 190	Neuhausen
779 208	Rudelstetten
779 209	Schäfstall
779 210	Schmähingen
779 230	Wörnitzstein

III.

Gemeinden, bei denen sich der Gemeindegemeinde-name geändert hat:

Gebiet Gemeindenummer	Gemeindename bisher	jetzt
Oberbayern		
Landkreis Mühldorf a. Inn		
183 113	Aschau b. Kraiburg	Aschau a. Inn
Landkreis Starnberg		
188 132	Oberalting-Seefeld	Seefeld
Oberfranken		
Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge		
479 147	Schirnding	Schirnding, Markt
Mittelfranken		
Landkreis Fürth		
573 127	Stein b. Nürnberg	Stein, Stadt
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen		
577 135	Gundelsheim	Gundelsheim a. d. Altmühl
Schwaben		
Landkreis Neu-Ulm		
775 162	Vöhringen	Vöhringen, Stadt

*) Soweit sich bei einer Gemeinde die Schlüsselzahl ändert, ergibt sich die neue Schlüsselzahl aus Nummer I.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Umlegungsausschüsse und
das Vorverfahren in Umlegungs- und
Grenzregelungsangelegenheiten**

Vom 16. Mai 1978

Auf Grund des § 46 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl I S. 2256, ber. S. 3617), geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1976 (BGBl I S. 3281), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 Abs. 1 der Verordnung über die Umlegungsausschüsse und das Vorverfahren in Umlegungs- und Grenzregelungsangelegenheiten vom 18. Januar 1961 (GVBl S. 27), geändert durch Verordnung vom 30. September 1974 (GVBl S. 635), wird wie folgt geändert:

Der Punkt wird ersetzt durch einen Beistrich; folgender neuer Halbsatz wird angefügt:

„sofern nicht die Befugnis der Gemeinde zur Durchführung der Umlegung auf die Flurbereinigungsbehörde oder eine andere geeignete Behörde übertragen wird.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1978 in Kraft.

München, den 16. Mai 1978

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

**Verordnung
zur Anpassung bewehrter Verordnungen
über Landschaftsschutzgebiete
an die Reform des Nebenstrafrechts**

Vom 10. April 1978

Auf Grund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 3, Art. 10 Abs. 3, Art. 45 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2, Art 55 Abs. 1 Satz 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

1. Die Kreisverordnung des ehemaligen Landkreises Riedenburg zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Riedenburg vom 18. Oktober 1961 (Amtsblatt für den Lkr. Riedenburg Nr. 38) — Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Oberpfalz —,

die Kreisverordnung des Landkreises Regensburg zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Regensburg vom 17. Januar 1966 (Amtliches Mitteilungsblatt, Amtsblatt für die Stadt und den Lkr. Regensburg Nr. 3) — Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz —,

die Kreisverordnung des ehemaligen Landkreises Eschenbach in der Oberpfalz zum Schutze des Waldgebietes zwischen den Gemeinden Nitzlbuch, Krottensee und der Stadt Auerbach in der Oberpfalz sowie des Waldgebietes um Rinnenbrunn, Gemeinde Rothenbruck, vom 24. Februar 1969

(Amtsblatt des Lkr. Eschenbach in der Oberpfalz Nr. 7) — Regierungsbezirke Oberpfalz und Mittelfranken —

werden jeweils wie folgt geändert:

§ 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 52 des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 473, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1977 (GVBl S. 101), kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den Verboten des § 4 Abs. 1 in dem Schutzgebiet Veränderungen vornimmt,
 2. Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt,
 3. Maßnahmen nach § 5 ohne die erforderliche Anzeige vornimmt oder
 4. einer vollziehbaren Auflage nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.“
2. § 8 der Kreisverordnung des ehemaligen Landkreises Beilngries über den Schutz von Landschaftsteilen in den Städten Beilngries und Berching und in den Gemeinden Altmannsberg, Amtmannsdorf, Bachhausen, Biberbach, Burggriesbach, Erasbach, Ernersdorf, Fribertshofen, Großberghausen, Hermannsberg, Hirschberg, Höfen, Holstein, Ittelhofen, Kevenhüll, Kottlingwörth, Lauterbach, Litterzhofen, Oberndorf, Oening, Ottmaring, Paulushofen, Plankstetten, Pollanten, Raitenbuch, Rudertshofen, Sollngriesbach, Staufersbuch, Stierbaum, Thann, Töging, Vogelthal, Wallnsdorf, Waltersberg, Wattenberg, Weidenwang, Wiesenhofen und Winterzhofen vom 21. August 1963 (Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes Beilngries Nr. 18) — Regierungsbezirke Oberbayern und Oberpfalz — erhält folgende Fassung:

„§ 8

Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 52 des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 473, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1977 (GVBl S. 101), kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den Verboten des § 4 Abs. 1 in dem Schutzgebiet Veränderungen vornimmt,
 2. Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt,
 3. Maßnahmen nach § 6 ohne die erforderliche Anzeige vornimmt oder
 4. einer vollziehbaren Auflage nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommt.“
3. § 8 der Kreisverordnung des ehemaligen Landkreises Scheinfeld über den Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Neundorf sowie in den gemeindefreien Gebieten des Landkreises Scheinfeld (Landschaftsschutzgebiet Limpurger, Wertheimer und Neundorfer Forst) vom 9. Dezember 1966 (Amtsblatt für den Lkr. Scheinfeld Nr. 51) — Regierungsbezirke Unterfranken und Mittelfranken — erhält folgende Fassung:

„§ 8

Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 52 des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 473, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1977 (GVBl S. 101), kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den Verboten des § 2 in dem Schutzgebiet Veränderungen vornimmt,
 2. Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt,
 3. Maßnahmen nach § 4 ohne die erforderliche Anzeige vornimmt oder
 4. einer vollziehbaren Auflage nach § 7 Satz 2 nicht nachkommt.“
4. § 9 der Kreisverordnung des ehemaligen Landkreises Parsberg über den Schutz des Bachmühlbachtals und des Paitner Forstes im Landkreis Parsberg vom 3. März 1971 (Amtliches Mitteilungsblatt für den Lkr. Parsberg Nr. 4) — Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz — erhält folgende Fassung:

„§ 9

Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 52 des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 473, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1977 (GVBl S. 101), kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den Verboten des § 3 in dem Schutzgebiet Veränderungen vornimmt,
 2. Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt,
 3. Maßnahmen nach § 5 ohne die erforderliche Anzeige vornimmt oder
 4. einer vollziehbaren Auflage nach § 7 Satz 2 nicht nachkommt.“
5. Die Kreisverordnung des ehemaligen Landkreises Aichach zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemeinden Schiltberg, Obermauerbach und Thalhausen vom 4. August 1971 (Amtsblatt des Lkr. Aichach Nr. 27) — Regierungsbezirke Oberbayern und Schwaben —, die Kreisverordnung des ehemaligen Landkreises Schrobenhausen zum Schutze des Asperwäldchens in der Gemeinde Grimolzhausen und der Stadt Schrobenhausen, Landkreis Schrobenhausen, vom 5. Juni 1972 (Amtsblatt des Lkr. Schrobenhausen Nr. 24) — Regierungsbezirke Oberbayern und Schwaben —

werden jeweils wie folgt geändert:

§ 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 52 des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 473, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1977 (GVBl S. 101), kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den Verboten des § 2 in dem Schutzgebiet Veränderungen vornimmt,

2. Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt,
3. Maßnahmen nach § 4 ohne die erforderliche Anzeige vornimmt oder
4. einer vollziehbaren Auflage nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder § 5 Abs. 2 nicht nachkommt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1978 in Kraft.
München, den 10. April 1978

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**
Alfred Dick, Staatsminister

**Verordnung
über die Verlängerung der Übergangszeit
nach Art. 6 Abs. 2 des Abkommens über die
einheitliche Ausbildung der Anwärter für
den höheren Polizeivollzugsdienst und über
die Polizei-Führungsakademie**

Vom 27. April 1978

Auf Grund des Art. 19 des Abkommens über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizei-Führungsakademie vom 28. April 1972 (GVBl 1973 S. 27) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die in Art. 6 Abs. 2 des Abkommens über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizei-Führungsakademie vom 28. April 1972 (GVBl 1973 S. 27) genannte Übergangszeit wird bis zum 31. Dezember 1982 verlängert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft.

München, den 27. April 1978

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Seidl, Staatsminister

**Bekanntmachung
der Entscheidung
des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
vom 27. April 1978 Vf. 8-VII-77**

Gemäß Art. 53 Abs. 4 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof in der Fassung vom 26. Oktober 1962 (GVBl S. 337) wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 27. April 1978 — Entscheidungsformel — betreffend die Anträge

auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes vom 15. Juli 1977 (GVBl S. 352),

hilfsweise: weil der Gesetzgeber es unterlassen hat, eine Übergangsvorschrift für Lehrer vorzusehen, die im Schuljahr 1977/78 das 65. Lebensjahr erreichen,

bekanntgemacht:

I. Das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes vom 15. Juli 1977 (GVBl S. 352) ist insoweit mit Art. 3 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Bayern unvereinbar, als es für die von der Regelung im Schuljahr 1977/78 betroffenen Lehrer an öffentlichen Schulen keine Übergangsregelung enthält.

II. Im übrigen werden die Popularklagen abgewiesen.

München, den 10. Mai 1978

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

Der Generalsekretär

Dr. Domcke,

Vorsitzender Richter

am Bayerischen Obersten Landesgericht

Der von der Bayerischen Staatskanzlei herausgegebene

FORTFÜHRUNGSNACHWEIS

zur **Bereinigten Sammlung des bayerischen Landesrechts**

1. 1. 1957 bis 31. 12. 1977

(Stand 1. 1. 1978)

ist soeben erschienen und kann zum Preis von DM 15,— zuzüglich Porto bezogen werden von der

C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung, Wilhelmstraße 9, 8000 München 40

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 13,—. Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, darüber DM 2,— + Porto, der Anlageband zur Ausgabe Nr. 8/1976 außerhalb des Abonnements DM 6,— + Versandkosten. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20, Postscheck-Konto 636 11. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).